

Merkblatt für Hundehalterinnen bzw. Hundehalter und ihre Vierbeiner

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

nachfolgende Informationen sollen zu einem harmonischen Miteinander von Mensch und Hund in der Stadt Büdelsdorf beitragen.

Hunde in Wäldern

Laut § 17 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein sind Hunde im Wald an der Leine zu führen. Diese Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz der in dieser Umgebung lebenden Vielfalt von Wildtieren.

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten unter anderem auch Waldwege, Schneisen oder am Wald gelegene Waldwiesen. Als begehbare Waldflächen gelten in Büdelsdorf die **Hollerschen Anlagen** sowie der **komplette Bereich des Treidelweges**.

Hunde in Park- und Grünanlagen

In Büdelsdorf sind Hunde im **Altenheimpark**, im **Ahorngarten**, in den Grünflächen im Gebiet **Brandheide-Nord** und in den **Parkanlagen an der Hollerstraße** an der Leine zu führen.

Hunde auf Straßen und Wegen, Auslaufflächen

Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

Die Person muss den Hund jederzeit so beaufsichtigen, dass durch ihn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Hundesteuermarke

Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke herumlaufen lassen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters **ohne** gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden.

Fälligkeit der Steuer (§ 13 der Hundesteuersatzung)

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Auf Antrag kann die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Hundesteuersatzung der Stadt Büdelsdorf

Der vollständige Text der Hundesteuersatzung kann im Rathaus oder [Hier](#) (Website der Stadt Büdelsdorf) eingesehen werden.

Bei Fragen zur Hundean- und abmeldung sowie zur Hundesteuer stehen wir Ihnen telefonisch (Tel. [04331 355-322](tel:04331355322)) oder zu den Öffnungszeiten der Stadt Büdelsdorf gern zur Verfügung.

Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In **ordnungsrechtlichen Angelegenheiten** wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro unter (Tel. [04331 355-251](tel:04331355251)).

Ahndung von Verstößen

Im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung und zur Durchsetzung der bestehenden Vorschriften können z.B. für das Nichtanleinen des Hundes Verwarn- und Bußgelder verhängt werden.

Die wichtigsten Vorschriften der Hundesteuersatzung der Stadt Büdelsdorf:

Hundesteuerpflicht (§ 3)

Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

Höhe der Hundesteuer (§ 4)

Die Steuer beträgt jährlich:	ab 01.01.2022
für den 1. Hund	110 €
für den 2. Hund	130 €
für jeden weiteren Hund	150 €
für jeden gefährlichen Hund	420 €

Anmeldung des Hundes (§ 11)

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat (...) diesen **innen 14 Tagen** bei der Stadt anzumelden. (...)

Hunde dürfen auch unangeleint geführt werden, solange sie im Einwirkungsbereich der Hundehalterin bzw. des Hundehalters bleiben.

In folgenden Bereichen sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Pflicht zur Beseitigung von Hundekot

Nach dem Straßen- und Wegegesetz stellt die Ablagerung von Hundekot eine außergewöhnliche Verunreinigung dar, die die Verursacherin bzw. der Verursacher, in diesem Fall die hundeführende Person, umgehend zu beseitigen hat.

Die Stadt kann die Verunreinigung gegebenenfalls auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters entfernen lassen.

Es kann ein Bußgeld festgesetzt werden.